

Österreichischer Familienbund

Buchbergerstraße 88
3100 St. Pölten
Tel. 02742/77 304

Statuten

in der seit 10. November 2017 geltenden Fassung

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Österreichischer Familienbund“. Er ist überparteilich und überkonfessionell, hat seinen Sitz in St. Pölten und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.

In allen Bundesländern errichtet der Österreichische Familienbund Landesverbände, daher

- a. den Burgenländischen Familienbund
- b. den Kärntner Familienbund
- c. den Niederösterreichischen Familienbund
- d. den Oberösterreichischen Familienbund
- e. den Salzburger Familienbund
- f. den Steirischen Familienbund
- g. den Tiroler Familienbund
- h. den Vorarlberger Familienbund
- i. den Wiener Familienbund.

§ 2 Zweck

Der Österreichische Familienbund, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und der daher ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §34 BAO verfolgt, bezweckt die soziale und wirtschaftliche Sicherung der österreichischen Familien als Voraussetzung für die wirksame Erfüllung ihrer wirtschaftlichen, erzieherischen und kulturellen Aufgaben im Interesse des ganzen Volkes.

Angestrebt wird:

1. Der Zusammenschluss aller Familien und aller am Wohlergehen der Familien Interessierten zu einer kraftvollen Selbsthilfeorganisation.
2. Die Aufklärung der gesamten Bevölkerung über die Bedeutung und Leistung der Familien und die Notwendigkeit einer Sozialpolitik, die auf die Familien - die unersetzliche Zelle der Gesellschaft - ausgerichtet ist (Familienpolitik).
3. Sachliche Bemühungen um die Lösung aller Aufgaben und Probleme einer wirksamen Familienpolitik, Ausarbeitung von Vorschlägen, Plänen und Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung bei den zuständigen Stellen im Staat, Politik und Wirtschaft.
4. Maßnahmen, die der Beratung und Unterstützung der Familien dienen, so zum Beispiel Beratung in Familien-, Ehe-, Erziehungs- und allgemeinen Lebensfragen, wirtschaftliche Hilfe, Eltern-Kind-Zentren, Elternbildung, Projekt zu besserer Vereinbarkeit Familie und Beruf (Babysitter, Kinderbetreuung, Vermittlung von Kinderbetreuungseinrichtungen), Vermittlung von Au-pair Jugendlichen, Maßnahmen gegen Gewalt in der Familie, weitere Projekte und Einrichtungen usw.

Diese Zwecke sollen erreicht werden durch:

- a. Aktionen, Vorträge, Versammlungen, Kundgebungen
- b. Publikationen in Presse, Film, Fernsehen, Rundfunk, Ausstellungen
- c. Herausgabe von Mitteilungsblättern, Informations- und Werbeschriften, Führung von Online-Information
- d. Mitwirkung in familienpolitischen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden
- e. Vorsprachen und Eingaben bei Behörden und Körperschaften
- f. Errichtung und Betrieb von Familienberatungsstellen, Eltern-Kind-Zentren und Besuchscafés.
- g. Finanzielle Hilfe für Familien in schwieriger finanzieller Lage.
- h. Durchführung von Veranstaltungen und diversen Projekten.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Subventionen öffentlicher und privater Stellen
- c. Einnahmen aus Inseraten und Druckkostenbeiträgen
- d. Spenden, Geschenke, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Österreichischen Familienbundes gliedern sich in

- a. ordentliche Mitglieder
- b. außerordentliche Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder

zu a) Als ordentliche Mitglieder gelten jene physischen und juristischen Personen, die an allen Rechten und Pflichten des Österreichischen Familienbundes teilnehmen.

zu b) Außerordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die die Vereinszwecke zu fördern beabsichtigen, aber an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht voll teilnehmen wollen.

zu c) Personen, die sich um den Österreichischen Familienbund und seine Zwecke in besonderem Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Bundesvorstandes durch die Generalversammlung.

Durch den Beitritt zu einem Landesverband wird gleichzeitig die Mitgliedschaft zum Österreichischen Familienbund erworben.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt mittels Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Als Nachweis der Mitgliedschaft dient der Einzahlungsbeleg über den Jahresbeitrag.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) den Tod bei physischen und Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
- b) den freiwilligen Austritt

- c) die Streichung
- d) den Ausschluss

zu b) Der freiwillige Austritt aus dem Österreichischen Familienbund ist dem Generalsekretariat oder dem Landesverband schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst für das nächste Kalenderjahr wirksam.

zu c) Zur Streichung von der Mitgliederliste ist der Landesverband ohne Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung durch zwei Jahre mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand geblieben ist. Dem Österreichischen Familienbund steht in diesem Fall das Recht zu, die fälligen Beträge einzufordern.

zu d) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Österreichischen Familienbund kann durch den Bundesvorstand erfolgen

- aa) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten;
- bb) wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Österreichischen Familienbundes gerichtet sind.

Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Die Generalversammlung kann aus den angeführten Gründen über Antrag des Vorstandes auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vermögen des Österreichischen Familienbundes Anspruch.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird vom Bundesvorstand festgesetzt. Der Bundesvorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen oder bei besonderer Notlage von der Zahlung desselben vorübergehend zu befreien.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Österreichischen Familienbundes in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus besitzen die ordentlichen Mitglieder das Recht, an den Hauptversammlungen des für ihren Wohnsitz zuständigen Landesverbandes mit Sitz und Stimme teilzunehmen.

An den Generalversammlungen des Österreichischen Familienbundes können die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben nach besten Kräften die Interessen des Österreichischen Familienbundes stets voll zu wahren und zu fördern, die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten des Österreichischen Familienbundes sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten. Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Österreichischen Familienbundes abträglich sein könnte.

§ 10 Organe des Österreichischen Familienbundes

Die Organe des Österreichischen Familienbundes sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Bundesvorstand
- c. das Präsidium
- d. der/die Bundesgeschäftsführer /-in
- e. die Rechnungsprüfer/ -innen

f. das Schiedsgericht

§ 11 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt. Die Einberufung erfolgt spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung. Die Ankündigung sollte drei Monate zuvor erfolgen, um den Landesverbänden Gelegenheit zu geben, ihre Vorbereitungen und Delegierungen ohne Zeitdruck vornehmen zu können.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss durch den/die Präsidenten/-in oder dem 1. Vizepräsidenten bzw. der 1. Vizepräsidentin oder in dessen/deren Verhinderung von einem/einer der Stellvertreter/ -innen einberufen werden, so oft die Führung der Geschäfte dies erfordert. Erfolgt dies nicht, so ist jedenfalls eine außerordentliche Generalversammlung dann binnen vier Wochen durch den/die Präsidenten/-in einzuberufen, wenn mindestens drei Landesverbände oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich begehren.

Der Bundesvorstand, jeder Landesvorstand und jeder Delegierte haben das Recht, schriftliche Anträge an die Generalversammlung einzubringen. Diese Anträge müssen spätestens acht Tage vor der Generalversammlung im Generalsekretariat einlangen.

Jede Generalversammlung ist bei zeitgerechter und ordnungsgemäßer Einberufung beschlußfähig, unbeschadet der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in den Statuten nicht anderes vorgesehen ist. Änderungen der Statuten bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches alle wesentlichen Aussagen sowie alle Beschlüsse zu beinhalten hat.

§ 12 Zusammensetzung der Generalversammlung

Die Generalversammlung setzt sich aus Delegierten mit beschließender Stimme und Delegierten mit beratender Stimme sowie aus Gästen zusammen.

Delegierte mit beschließender Stimme sind

- a. die Mitglieder des Bundesvorstandes, einschließlich der Rechnungsprüfer
- b. die Delegierten der Landesverbände, wobei jeder Landesverband für je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten wählt. In Bundesländern, in denen keine Landesorganisation besteht, hat der Vorstand des Österreichischen Familienbundes für die Delegierung zu sorgen.

Delegierte mit beratender Stimme sind die Mitglieder des Schiedsgerichtes.

Als Gäste können alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Österreichischen Familienbundes an der Generalversammlung teilnehmen.

§ 13 Wirkungskreis der Generalversammlung

Der Wirkungskreis der Generalversammlung umfasst

- a. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und des Berichtes über die Finanzsituation durch den / die Finanzreferenten/-in, den/ die Rechnungsprüfer/-in und Entlastung des Bundesvorstandes;
- b. die Wahl der in geheimer Wahl zu wählenden Mitglieder des Bundesvorstandes und der Rechnungsprüfer/-innen
- c. Beratung und Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge, Resolutionen, Entschließungen usw.;

- d. Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten;
- e. Beschlussfassung über die Auflösung des Österreichischen Familienbundes und Verwertung des vorhandenen Vermögens.

§ 14 Der Bundesvorstand

Der Bundesvorstand des Österreichischen Familienbundes besteht aus

- a. der/dem Bundesvorsitzenden, mit der Funktionsbezeichnung Präsident/-in
- b. dem/der ersten Stellvertreter/-in mit der Funktionsbezeichnung 1. Vizepräsident/-in
- c. den weiteren Stellvertretern/-innen, welche die Funktionsbezeichnung Vizepräsident/in führen
- d. der Bundesgeschäftsführerin bzw. dem Bundesgeschäftsführer
- d. dem/der Schriftführerin und dessen/deren Stellvertreter/in
- e. dem/der Bundesfinanzreferenten bzw. Bundesfinanzreferentin und dessen/deren Stellvertreter/in
- e. dem /der Pressesprecher/in
- f. weiteren Bundesvorstandsmitgliedern
- g. den Rechnungsprüfern (ohne Stimmrecht)

Während der Funktionsperiode können durch den Bundesvorstand weitere stimmberechtigte Mitglieder mit 2/3 Mehrheit in dieses Gremium kooptiert werden. Alle Bundesvorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen sind. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Bundesvorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der Bundesvorstand wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten bzw. der 1. Vizepräsidentin oder in dessen/deren Verhinderung von einem/einer der Stellvertreter/ -innen, schriftlich einberufen und tagt unter seinem/ihrem Vorsitz. Über begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel der Bundesvorstandsmitglieder muss die Einberufung des Vorstandes binnen zwei Wochen erfolgen.

Die Tagesordnung für die Sitzungen des Bundesvorstandes wird von der einberufenden Person festgelegt.

§ 15 Wirkungskreise des Bundesvorstandes

Der Bundesvorstand ist das leitende und überwachende Organ des Österreichischen Familienbundes und hat für die Abwicklung der Geschäfte zu sorgen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Bestellung des Bundesgeschäftsführers bzw. der Bundesgeschäftsführerin
- b. Genehmigung des alljährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses;
- c. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d. Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung;
- e. Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
- f. Streichung und Ausschluss von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern;
- g. Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind und die sich der Bundesvorstand zur Entscheidung vorbehalten hat;
- h. Der Bundesvorstand ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen und diesen bestimmte Aufgaben zu übertragen. Auch kann der Bundesvorstand Referenten/ Referentinnen für bestimmte Fachbereiche bestellen;
- i. Der Bundesvorstand beschließt die Entsendung seiner Vertreter/- innen in jene Gremien, in denen der Österreichische Familienbund ein Nominierungsrecht besitzt;
- j. Die Einrichtung von Landesverbänden bedarf der Bestätigung des Bundesvorstandes;
- k. Dem Bundesvorstand obliegt auch die Aufnahme, Kündigung oder Entlassung des Bundesgeschäftsführers bzw. der Bundesgeschäftsführerin und der sonstigen Angestellten des Österreichischen Familienbundes;

I. Festlegung des Mitgliedsbeitrages

§ 16 Obliegenheiten der Bundesvorstandsmitglieder

1. Der Präsident bzw. die Präsidentin vertritt den Österreichischen Familienbund in allen Belangen, so auch nach außen und führt den Vorsitz im Bundesvorstand, im Präsidium und in der Generalversammlung. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Österreichischen Familienbund verpflichtende Urkunden und dergleichen zeichnet er/sie gemeinsam mit dem Bundesgeschäftsführer bzw. der Bundesgeschäftsführerin oder, insbesondere in Geldangelegenheiten, gemeinsam mit dem Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin. Ihm/ihr obliegen alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind. Er/ sie führt die laufenden Geschäfte und ist berechtigt, den Bediensteten die dafür notwendigen Anweisungen zu erteilen. Bei Gefahr im Verzug kann er/sie auch dem Bundesvorstand vorbehaltene Entscheidungen treffen und hat darüber im Rahmen des nächstfolgenden Bundesvorstandes zu berichten. Im Falle seiner/ ihrer langfristigen Verhinderung, Abwesenheit bzw. bei Funktionsverlust übernimmt der/die 1. Vizepräsident/in die Vertretung und bei dessen/deren Verhinderung wird vom Präsidium ein/ eine Vizepräsident/ -in als Stellvertreter/-in festgelegt.
2. Dem/ der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle des Bundesvorstandes und der Generalversammlung.
3. Der/ die Bundesfinanzreferent/in wirkt an der gesamten Geldgebarung des Österreichischen Familienbundes mit und hat die Führung der erforderlichen Kassa- und Bankbücher und die ordnungsgemäße Erfassung sämtlicher Belege laufend zu überwachen. Die Zeichnung aller Bankkonten des Österreichischen Familienbundes erfolgt durch den/die Präsidenten bzw. Präsidentin, den/die Bundesfinanzreferenten bzw. Bundesfinanzreferentin und dem/ der Bundesgeschäftsführer/-in wobei mindestens zwei Unterschriften in beliebiger Kombination notwendig sind.

§ 17 Das Präsidium

Zur Abgabe aktueller Stellungnahmen zur Familienpolitik, zur Vorbereitung der Generalversammlung wie auch zur Erstellung eines Entwurfes des Jahresvoranschlages tritt das Präsidium des Österreichischen Familienbundes zusammen.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, dem/der 1. Vizepräsidenten/ Vizepräsidentin, den Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen, dem/ Bundesfinanzreferenten bzw. Bundesfinanzreferentin sowie seinem/ ihrer Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in und dem/der Bundesgeschäftsführer/in. Sollte eine/r der Landesvorsitzenden verhindert sein, hat sie/er eine/-n ihrer/ seiner Stellvertreter/-innen zu der Präsidiumssitzung zu entsenden. Das Präsidium fasst gültige Beschlüsse, wenn zu den jeweiligen Sitzungen schriftliche Einladungen mindestens zehn Tage zuvor ergangen sind und eine einfache Mehrheit den Beschluss befürwortet. Das Präsidium wird fallweise durch den/die Präsidenten bzw. Präsidentin einberufen. Der Bundesvorstand kann dem Präsidium bestimmte Aufgaben zur Erledigung übertragen.

§ 18 Ehrenpräsidentschaft

Ein/ -e von der Generalversammlung gewählte/-r Ehrenpräsident bzw. Ehrenpräsidentin besitzt Sitz und Stimme in allen Organen des Österreichischen Familienbundes, insbesondere im Bundesvorstand.

§ 19 Der/ die Bundesgeschäftsführerin

Der/ die Bundesgeschäftsführer/-in hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen des Bundesvorstandes und des/der Präsidenten bzw. Präsidentin verantwortlich. Wichtige Schriftstücke des Österreichischen Familienbundes zeichnet er/sie gemeinsam mit dem/der Präsidenten bzw. Präsidentin.

§ 20 Rechnungsprüfer/-innen

Die mindestens zwei Rechnungsprüfer/-innen werden von der Generalversammlung gewählt. Den Rechnungsprüfern/-innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Bundesvorstand und der Generalversammlung zu berichten und auch einen allfälligen Antrag auf Entlastung des Bundesfinanzreferenten/ der Bundesfinanzreferentin und des Bundesvorstandes zu stellen.

§ 21 Funktionsdauer

Die Funktionsdauer aller Organe des Österreichischen Familienbundes beträgt drei Jahre.

§ 22 Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Bundesvorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes aus der Zahl der Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Österreichischen Familienbund ausgeschlossen werden.

§ 23 Auflösung des Österreichischen Familienbundes

Die Auflösung des Österreichischen Familienbundes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der freiwilligen Auflösung hat die gleiche Generalversammlung einen/eine Abwickler/in zu berufen und auch über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen, das in einer Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zwecken - in jedem Fall jedoch einem gemeinnützigen Zweck zufallen soll.